



# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des städtischen Freibades  
der Stadt Aichach



Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVB1. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVB1. S. 322) erlässt die Stadt Aichach folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades der Stadt Aichach**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Freibades erhebt die Stadt Aichach Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren  
werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (4) Sämtliche  
Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenkarten**

- (1) Kurskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) renerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig.

Bei Gebüh-

## **§ 5** **Gebührenermäßigung**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für erwerbslose Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Arbeitslose sowie für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) Schüler und Berufsschüler über 16 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes. Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis oder ähnliches zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen, Arbeitslose einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsamtes.

## **§ 6** **Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Für die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarte zum jeweils einmaligen Eintritt
  - a) Erwachsene ab 18 Jahren 3,00 €
  - b) Ermäßigte: 2,00 €  
Schüler, Studenten,  
Wehr-/Zivildienstleistende,  
Schwerbeschädigte ab 50 % Erwerbsminderung, Arbeitslose
  - c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 1,00 €  
(Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung  
Erwachsener freien Eintritt)
  - d) Familienkarte 7,00 €  
(2 Erwachsene mit eigenen Kindern zwischen  
6 und 16 Jahren)
  - e) ab 17.00 Uhr: Erwachsene 2,00 €  
Ermäßigte 1,00 €  
Kinder 0,50 €

f)	Geschlossene Schulklassen, je Kind	1,00 €	
2.	Zehnerkarten zum jeweils einmaligen Eintritt		
	Erwachsene	24,00 €	
	Ermäßigte	16,00 €	
	Kinder v. 6 bis 16 Jahren	8,00 €	
3.	Saisonkarten		
	a) Erwachsene	48,00 €	
	b) Ermäßigte	30,00 €	
	c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	15,00 €	
	Saisonkarten sind nicht übertragbar.		
4.	Familienkarten		
	Familie mit eigenen Kinder unter 16 Jahren	76,00 €	
5.	Sonstige Gebühren		
	Reinigungsentgelte bei Verunreinigungen		die tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 45 €

## § 7

### **Inkrafttreten**

(1)  
tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Satzung

(2)  
tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Gleichzeitig

Aichach, den 26. März 2004

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister